

Stand: 23.06.2022

**Vertrag
zur Gewährung von Zuschüssen für die Evangelische Kindertagesstätte „Senfkorn“
in 15738 Zeuthen, Dorfstraße 21A**

zwischen der Gemeinde Zeuthen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Herzberger
 Schillerstraße 1
 15738 Zeuthen
 -im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

und dem Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (VEKS)

vertreten durch die Vorständin Frau Ickert
 Hertastraße 11
 12051 Berlin
 -im Folgenden „Träger“ genannt-

Rechtsgrundlagen

1. Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) m.W.v. 01.01.2022
2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 42])
3. Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 16], S.450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 42])
4. Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S.212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 42])

§ 1 Grundsätze

Dieser Vertrag regelt die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde an den Träger für die Betriebsführung der Evangelischen Kindertagesstätte „Senfkorn“ in 15738 Zeuthen, Dorfstraße 21A.

Die Kindertagesstätte „Senfkorn“ ist im Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises Dahme-Spreewald, gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG, als eine erforderliche Kindertagesstätte in der Gemeinde Zeuthen ausgewiesen.

Die Zuschüsse gemäß KitaG dienen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Der Träger nimmt Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem jeweils geltenden Kita-Gesetz haben, zuvörderst aus dem Gebiet der Gemeinde Zeuthen nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten auf. Der Träger achtet dabei darauf, dass grundsätzlich nur Kinder mit Wohnsitz in Brandenburg aufgenommen werden sollen, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben. Die Zuschüsse gemäß diese Vertrags werden nur für Kinder mit Wohnsitz im Land Brandenburg gewährt.
2. Der Träger gewährt Pflege und Erziehung der Kinder in dieser Einrichtung auf der Grundlage und im Rahmen eines zwischen ihm und den jeweiligen Personensorgeberechtigten abzuschließenden Vertrages. Das tägliche Essensangebot für die Kinder obliegt dem Träger.
3. In Anlehnung an die jeweils geltende Kitabeitragsatzung der Gemeinde erlässt der Träger eine Beitragsordnung und erhebt die Beiträge unmittelbar bei den Personensorgeberechtigten.
4. Die Gemeinde ist unverzüglich schriftlich über Änderungen in der Leitung der Einrichtung, bei der Konzeption oder des Betreuungsangebotes in der Kindertagesstätte „Senfkorn“ zu informieren.
5. Für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde an den Träger der Kindertagesstätte „Senfkorn“, im Sinne § 14 KitaG, gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII-KJHG,
 - b) die Kindertagesstätte „Senfkorn“ ist im Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Abs.3 KitaG ausgewiesen,
 - c) der Träger erbringt für die Kindertagesstätte „Senfkorn“ angemessene Eigenleistungen gem. § 16 Abs.1 KitaG Bbg,
 - d) die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte „Senfkorn“ orientieren sich an den Beiträge, die in den kommunalen Satzungen geregelt sind,
 - e) Elternbeiträge werden im vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Senfkorn“ eingesetzt,
 - f) der Träger ist zur sparsamen Betriebsführung und zur Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nachweislich verpflichtet,
 - g) der Träger kann die Kindertagesstätte „Senfkorn“ dem Gesetz entsprechend, § 16 Abs.3 KitaG Bbg, nicht mehr ohne Zuschuss der Gemeinde betreiben.

Die Kostenbeteiligung der Kommune an Fortbildungen und Reisekosten des Kitapersonals sind mit der gezahlten Sachkostenpauschale abgedeckt. Dies steht einer anderweitigen Förderung des Landkreises, Landes oder anderer Einrichtungen nicht entgegen.

Mit der gezahlten Sachkostenpauschale wird ebenfalls ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,5 VZÄ für eine pädagogische Fachkraft (S8a Stufe 4) als Leitungsfreistellung abgegolten.

6. Der Träger hat gegenüber der Gemeinde die sparsame Betriebsführung der Kindertagesstätte „Senfkorn“ in geeigneter schriftlicher Form jährlich bis zum 30.06. für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.

§ 3 Zuschüsse der Gemeinde

1. Zuschuss im Sinne des § 16 Abs.3 S.1 KitaG i.V.m. § 4 Abs. 1 KitaBKNV

Da der Träger der Kindertagesstätte „Senfkorn“ Inhaber eines Erbbaurechts an dem Grundstück der Kindertagesstätte ist, wird die Verpflichtung der Gemeinde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des KitaG durch die Zahlung einer ortsüblichen Kaltmiete erfüllt.

Die Gemeinde zahlt dem Träger für die Kindertagesstätte „Senfkorn“ im Sinne des § 16 Abs.3 S.1 KitaG i.V.m. § 4 Abs. 1 KitaBKNV eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 3.330,80 €.

Dieser Betrag wird von der Gemeinde jeweils zum 01. eines jeden Monats an den Träger gezahlt.

2. Zuschuss im Sinne des § 16 Abs.3 S.2 KitaG

Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen, den Zuschuss erhöhen.

Die Gemeinde zahlt die Erhöhung des Zuschusses als monatliche Pauschale pro betreutes Kind, bezogen auf eine Betreuungszeit von 6h auf Antrag des Trägers und Prüfung der Berechnung des beantragten Sachkostenzuschusses des Trägers. Die Kosten und Einnahmen sind durch Nachweise zu belegen.

Die Gemeinde zahlt aktuell eine monatliche Pauschale pro betreutes Kind von 137,00 €.

Der Träger erhält von der Gemeinde monatlich einen Zuschuss. Für die Höhe dieses Zuschusses ist die Zahl der betreuten Kinder des jeweils abgerechneten Monats maßgeblich.

§ 4 Antragsverfahren

Dieser Vertrag ersetzt die „Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte“ vom 01.03.2013 zwischen der Gemeinde und dem Träger bzw. dem Evangelischen Kirchenkreis Neukölln zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Senfkorn“ zum 01.08.2022.

Die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages gewährten Zuschüsse der Gemeinde an den Träger gelten bis auf Widerruf bzw. bis zur Vereinbarung neuer Sätze.

Ein Antrag auf eine Erhöhung der vereinbarten Zuschüsse, gemäß § 3 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages, kann seitens des Trägers bis zum 31.07. des Jahres für das Folgejahr schriftlich beantragt werden. Über die Erhöhung der Pauschale verhandeln Gemeinde und Träger bis zum 15.09, bei fristgerechter Beantragung bis zum 31.07.. Für das Jahr 2023 ist der Antragsschluss der 31.08.2022. Verhandlungsschluss ist der 30.09.2022.

Der Antrag muss die Begründung einer notwendigen Erhöhung des Zuschusses der Gemeinde an den Träger, eine Darstellung der Betriebskosten und Einnahmen, die Ausweisung eines möglichen Defizits (Spitzabrechnung) sowie den Vorschlag zur Erhöhung der Sachkostenpauschale pro Kind und Monat für das Folgejahr enthalten. Bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres erhält der Träger eine schriftliche Information über die Prüfung und Entscheidung hinsichtlich des Defizits.

Die Auszahlung der Mittel zur Regulierung des Defizits erfolgt spätestens bis zum 01.05. des Folgejahres. Die neuen Sachkostenpauschalen gelten dann rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres.

Dem Antrag auf Zuschusserhöhung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kopie der gültigen Betriebserlaubnis,
- b) Nachweis, dass über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Dahme-Spreewald, Einvernehmen hergestellt wurde,
- c) eine verbindliche Finanzplanung mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Investitionsplanung,
- d) eine Ausweisung der IST-Stellen des pädagogischen und technischen Personals und
- e) eine Kopie der Bewilligungsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Zuschuss zu den Kosten des notwendigen und tatsächlich vorhandenen Personals gemäß KitaG i.V.m. den einschlägigen Verordnungen.

Die Beantragung des Zuschusses nach diesem Vertrag und auch der späteren Zuschüsse nach dem KitaG i.V.m. der KitaBKNV erfolgt nach den Festlegungen der vorbenannten Gesetze. Abrechnungszeitraum für die Betriebskosten ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendungsnachweis Zuschüsse

Ungeachtet der von der Verwaltung der Gemeinde vorzunehmenden Prüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises alle Rechte zur Vornahme von Tiefen- und Vollständigkeitsprüfungen vom Träger bezüglich der Kindertagesstätte „Senfkorn“ einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben nebst Unterlagen und Belegen gesichert ist.

Anderenfalls kann die Gemeinde vom Träger die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Zuschüsse verlangen.

Der Träger übergibt der Gemeinde bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Zuschüsse für das jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ersetzt die „Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte“ vom 01.03.2013 zwischen der Gemeinde und dem Träger bzw. dem Evangelischen Kirchenkreis Neukölln zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Senfkorn“ und tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Dieser Vertrag endet durch Kündigung.

§ 7 Kündigung

1. Dieser Vertrag ist von beiden Seiten jeweils zum 31.07. (erstmalig zum 31.07.2023) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels ordentlicher Kündigung kündbar.

(a) Ordentliche Kündigungsgründe für die Gemeinde sind:

- aa) Nichteinhaltung des Vertragsgegenstandes durch den Träger;
- bb) fehlende Nachweise zur vertragsgemäßen Verwendung der Zuschüsse;
- cc) schuldhaftes Verhalten des Trägers (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) bei nicht vorgesehenen Kostensteigerungen für den Betrieb der Kindertagesstätte.

(b) Ordentliche Kündigungsgründe für den Träger sind:

- aa) nicht vertragsgemäße Berechnung oder Auszahlung der Zuschüsse durch die Gemeinde;
- bb) Beschluss des Trägers zur Aufgabe der Trägerschaft für die Einrichtung oder bei Trägerwechsel.

2. Dieser Vertrag ist durch beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende mittels außerordentlicher Kündigung kündbar.

(a) Außerordentliche Kündigungsgründe für die Gemeinde sind:

- aa) grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Trägers beim Betrieb der Kindertagesstätte;
- bb) Verweigerung des Trägers, Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren, die Einfluss auf die Berechnung und Verwendung der Zuschüsse haben;
- cc) Nichtvorliegen einer Betriebserlaubnis für den Betrieb der Einrichtung gem. § 45 SGB VIII KJHG (in diesem Fall gilt die Kündigung immer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Betriebserlaubnis, ggf. auch ohne das Einhalten einer Kündigungsfrist).

(b) Außerordentliche Kündigungsgründe für den freien Träger sind:

- aa) Verlust der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte;
- bb) Nichtzahlung der Zuschüsse durch die Gemeinde.

3. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erfolgen. Vor Kündigungserklärung ist, ausgenommen Kündigungen nach vorstehend Abs. 1 (b) (bb), 2 (a) (cc) und 2 (b) (aa), der jeweils andere Vertragspartner schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern das jeweils vertragswidrige Verhalten abzustellen bzw. die entsprechende Handlung oder Maßnahme vorzunehmen.

In dieser Abmahnung ist der andere Vertragspartner für den Fall der Weigerung auf die Möglichkeit der Kündigung hinzuweisen.

Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn der andere Vertragspartner zuvor die betreffende Handlung oder Maßnahme ernsthaft und endgültig verweigert hat oder die Fortsetzung des Vertrages nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dem kündigenden Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

4. Beendet der freie Träger die Trägerschaft für die Kindertagesstätte, geht sämtliches bewegliches Inventar der Kindertagesstätte, welches durch die Gemeinde bezuschusst wurde, in das Eigentum der Gemeinde über, um die Fortsetzung des Betriebs der Kindertagesstätte an einen anderen Standort sicherstellen zu können.

Dies gilt nicht für Inventar und Ausstattungs- sowie Einrichtungsgegenstände, die der Träger aus Eigenmitteln beschafft hat.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Zeuthen, den

4/7.22

Berlin, den



Gemeinde Zeuthen
Der Bürgermeister



Verband Evangelischer
Kindertageseinrichtungen Süd (VEKS)